

**Willkommen bei
KAESER KOMPRESSOREN**



Stand: Dezember 2022

Werkordnung für Fremdfirmen

In dieser Werkordnung haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werkgelände festgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass mit Betreten des Werkgeländes die Werkordnung für Sie verbindlich ist.

Im Interesse Ihrer Sicherheit und der Sicherheit unserer Mitarbeiter verhalten Sie sich jederzeit entsprechend der Werkordnung. Wir wollen durch die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzes einen Beitrag zur Vermeidung von Schäden an Personen, Materialien und der Umwelt leisten.

Da dieses Anliegen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, zählen wir auf Ihre aktive Mithilfe.

In diesem Sinne freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit bei allen Projekten, die Sie auf unserem Werkgelände durchführen.

Im Nachfolgenden gelten folgende Bezeichnungen:

Auftragnehmer:

Ihr Unternehmen, einschließlich Ihres Personals, welches Arbeiten auf dem Werkgelände für KAESER KOMPRESSOREN ausführt.

Ansprechpartner:

Kontaktperson von KAESER KOMPRESSOREN.

Dieser Mitarbeiter koordiniert für Sie alle zu regelnden Punkte, die Auswirkungen auf die KAESER KOMPRESSOREN oder den Fortgang Ihrer Arbeiten bei KAESER KOMPRESSOREN haben können.

Setzen Sie sich mit Ihrem Ansprechpartner in Verbindung, bevor Sie tätig werden.

Ihr Ansprechpartner weist Sie am Arbeitsplatz ein und macht Sie ggf. auf besondere Gefährdungen aufmerksam.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorgaben	4
2. Tätigkeiten, die vor der Durchführung mit dem Ansprechpartner zu klären sind	5
3. Anmeldung / Abmeldung	7
4. Einsatz vor Ort	8
4.1 Vor Arbeitsbeginn	8
4.1.1 Verbote.....	8
4.1.2 Gebote	9
4.1.3 Genehmigungspflichtige Arbeiten / Erlaubnisschein.....	9
4.2 Verhaltensregeln während der Arbeit	10
4.2.1 Allgemeine Hinweise.....	10
4.2.2 Arbeitssicherheit und Umweltschutz.....	11
4.2.3 Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe.....	12
4.2.4 Elektrische Einrichtungen	12
4.2.5 Brandschutz.....	12
4.2.6 Umgang mit Geräten, Maschinen und Anlagen	12
4.2.7 Werkverkehr.....	12
5. Nach Fertigstellung aller Arbeiten	13
6. Notfallmaßnahmen	
6.1 Verhalten bei Räumungsalarm	13
6.2 Notfälle / Unfälle / Sachschäden.....	13
7. Hinweise zum Datenschutz	14

1. Allgemeine Vorgaben

Als Auftragnehmer haben Sie:

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie sonstige behördliche Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen einzuhalten.
Hierzu zählt u.a., dass
- Sie für Ihre Mitarbeiter die erforderlichen Gefährdungenbewertungen erstellt haben,
 - die erforderlichen regelmäßigen Unterweisungen durchgeführt haben,
 - die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt haben,
- Ihre Mitarbeiter
 - die erforderliche persönliche Schutzausrüstung haben und verwenden,
 - die Abfälle rechtskonform trennen und entsorgen,
 - mit wassergefährdenden / brennbaren / klimaschädlichen Stoffen rechtskonform umgehen,
- die besondere Pflicht, alle dem Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt und Brandschutz dienenden Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie sonstige Gefährdungen zu vermeiden,
- nur „geeignete“ Mitarbeiter (siehe 2.) einzusetzen,
- die Verantwortung für das sicherheitstechnische und umweltgerechte Verhalten Ihrer Mitarbeiter und der eingesetzten Subunternehmer.

Unser **Ansprechpartner** ist das Bindeglied zwischen Ihnen und KAESER KOMPRESSOREN.

Er ist Ihnen gegenüber in Fragen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes weisungsbefugt. Bitte befolgen Sie ebenso die Anweisungen unserer betrieblichen Vorgesetzten, des Brandschutzbeauftragten, der Sicherheitsfachkräfte und des Werkschutzes.



Auszubildende müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden. Der Aufenthalt anderer Personen unter 18 Jahren ist auf dem Werkgelände nicht gestattet.

Dies ist nur nach vorheriger Genehmigung und unter Haftungsausschluss der KAESER KOMPRESSOREN möglich.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufenen Schäden, die durch Verstoß gegen die Werkordnung bzw. Verstoß gegen Anweisungen Ihrer Ansprechpartner entstehen, tragen Sie die volle Verantwortung und evtl. entstehende Kosten.

2. Tätigkeiten, die vor der Durchführung mit dem Ansprechpartner zu klären sind

- Bevor Sie mit der Durchführung Ihrer Arbeiten beginnen, nennen Sie bitte dem Ansprechpartner (siehe Bestellung) Ihre verantwortliche Kontaktperson.
- Prüfen Sie, ob Ihre Mitarbeiter, die für die KAESER KOMPRESSOREN tätig sein sollen, alle erforderlichen
 - fachlichen Qualifikationen
 - Unterweisungen
 - gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Arbeitserlaubnis)
 - Gefährdungsbeurteilungen
 - arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. der rechtlichen Vorgaben haben;
und ob
 - Bediener von Fahrzeugen, Krananlagen, Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen die erforderliche Ausbildung und Beauftragung besitzen. Mitarbeiter, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind sogenannte „geeignete“ Mitarbeiter.

Oben genannte Dokumente sind auf Verlangen vorzulegen.

- Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt Ihr



Ansprechpartner die Arbeiten gem. § 6 DGUV Vorschrift 1 aufeinander ab. Führen Sie die angeordneten Maßnahmen durch und halten Sie diese für die Dauer der Arbeiten aufrecht.

- Alle Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und sind bestimmungsgemäß zu handhaben. Es dürfen nur elektrische Geräte mit gültiger DGUV Vorschrift 3-Prüfung eingesetzt werden. Die Geräte müssen anhand von Prüfplaketten entsprechend gekennzeichnet sein. Die Prüffrist darf nicht überschritten sein.
- Kennzeichnen Sie deutlich alle mitgebrachten kraftbetriebenen Werkzeuge und Geräte als Ihr Eigentum.
- Für die Lagerung von Baustoffen, Material sowie die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen, Toiletten oder Containern auf dem Werksgelände der KAESER KOMPRESSOREN holen Sie eine vorherige Zustimmung bei Ihrem Ansprechpartner ein.
- Für das Lagern von Gefahrstoffen holen Sie ebenfalls vorab eine Zustimmung bei Ihrem Ansprechpartner ein. Bei der Verwendung beachten Sie das Sicherheitsdatenblatt bzw. die Gefahrstoff Betriebsanweisung.
- Für die verwendeten Stoffe stellen Sie Sicherheitsdatenblätter auf Verlangen zur Verfügung.
- Die Verwendung krebserregender Stoffe ist strengstens untersagt.

3. Anmeldung / Abmeldung

Es gilt Meldepflicht. Sie müssen 3 Tage vor Beginn der Arbeiten Ihrem Ansprechpartner bei KAESER KOMPRESSOREN die Mitarbeiter namentlich benennen, die auf dem KAESER Werksgelände tätig sein werden. Gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erhalten Ihre Mitarbeiter an der Anmeldung / beim Werkschutz einen Ausweis. Ihre Mitarbeiter müssen sich täglich bei jedem Betreten und Verlassen an der Anmeldung / beim Werkschutz an- und abmelden.



Standort	Anmeldung	Abholort
Carl-Kaeser-Straße 26, 96450 Coburg	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg
Glender Straße 21, 96450 Coburg (Mobilair-Werk)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Verwaltungsgebäude – Eingangsbereich
Glender Straße 22, 96450 Coburg (Servicewerkstatt)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Glender Str. 22, am Drehkreuz/ Schanke (Klingel)
Glender Str. 32 (ehemals Altmann)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26	Glender Str. 32, Eingangsbereich
Friedrich-Rückert-Straße 85, 96450 Coburg (DLZ)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Eingangsbereich
Friedrich-Rückert-Straße 81 96450 Coburg (Technologiezentrum)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Eingangsbereich
Friedrich-Rückert-Straße 77, 96450 Coburg (Werbung / Messebau)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Eingangsbereich (Vordach)
Alte Straße 1, 96482 Ahorn (Lager)	Empfang: Carl-Kaeser-Str. 26, Coburg	Hof bei den Service- containern
Am Roten Hügel 12, 96242 Sonnefeld	Büro des Fertigungsleiters	Büro des Fertigungsleiters
Leibnizstr. 65, 07548 Gera	Pforte: Leibnizstr. 65, 07548 Gera	Pforte: Leibnizstr. 65, 07548 Gera
Leibnizstr. 65 A, 07548 Gera	Pforte: Leibnizstr. 65, 07548 Gera	(Ausbildungszentrum): Ausbilder

Es gelten folgende Regeln:

- Tragen Sie stets Ihren Ausweis sichtbar.
Ausweise sind nicht übertragbar.
- Geben Sie nach Beendigung der Arbeitstätigkeit den Ausweis an der
Anmeldung / beim Werkschutz ab.
- Unser Werkschutz ist angewiesen, an den Ein- und Ausgängen
Kontrollen durchzuführen.
Dies bezieht sich auf Personen- und Fahrzeugkontrollen.
Ihr Einverständnis dafür ist mit der Auftragsannahme erklärt.

4. Einsatz vor Ort

4.1 Vor Arbeitsbeginn

Besprechen Sie mit Ihrem Ansprechpartner

- vor Durchführung von Arbeiten die notwendigen Schutzvorkehrungen (z.B. die Begehbarkeit von Dächern vor dem Betreten)
- vor Beginn von Erdarbeiten die Lageverhältnisse unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Daten-, Strom-, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen).

Melden Sie Ihrem Ansprechpartner sofort unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten.

4.1.1 Verbote

Auf dem Werkgelände ist / sind grundsätzlich verboten:

- der Genuss und die Einfuhr von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln
- Rauchen (zulässig nur in den ausgewiesenen Raucherzonen)
- das Benutzen von Aufnahmegegeräten für Bild und Ton (einschließlich Handys und internetfähigen Medien)
- Musikhören mit Kopfhörer
- das Verwenden gas- oder anderweitig beheizter Bitumenkocher auf den Dachflächen von Werkgebäuden
- eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen
- offenes Feuer, der Einsatz von Kochplatten, Tauchsiedern
- das Einsetzen von Geräten ohne oder mit abgelaufener DGUV Vorschrift 3 – Prüfung
- die Entsorgung mitgebrachter Materialien in den Abfallbehältern von KAESER KOMPRESSOREN. Entsorgen Sie die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß



und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
Ausnahmeregelungen müssen durch Ihren Ansprechpartner genehmigt werden.



Bei Nichtbeachten der Verbote behalten wir uns das Recht vor, Sie des Werkgeländes zu verweisen.

4.1.2 Gebote

- Betreten bzw. befahren Sie nur die für die Auftragserfüllung notwendigen Bereiche (Ausnahme: Benutzung der Kantine, Getränkeautomaten und Toiletten).
- Sichern Sie Ihr Material und Ihre Arbeitsmittel.
KAESER KOMPRESSOREN haftet nicht bei Verlust.
- Tragen Sie die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA).
- Halten Sie die Flucht- und Rettungswege frei.
- Achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Betriebsgelände.
- Informieren Sie sich vor der Arbeitsaufnahme über den Standort des nächsten Telefonapparates, damit Sie im Bedarfsfall einen Notruf (siehe 6.2) absetzen können.

4.1.3 Genehmigungspflichtige Arbeiten / Erlaubnisschein

Kontaktieren Sie bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten vor Arbeitsbeginn Ihren Ansprechpartner.

- Bei Arbeiten in Behältern, Gruben und engen Räumen treffen Sie Schutzmaßnahmen gemäß den einschlägigen Vorschriften und Regeln und holen Sie einen entsprechenden Erlaubnisschein ein.
- Vor Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten an tragenden Konstruktionsteilen, holen Sie eine Genehmigung ein.
- Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist verboten.
- Unser Werkgelände wird mit Brandmeldeanlagen überwacht. Bei fahrlässig ausgelösten Fehlalarmen stellen wir dem Verursacher den Schaden sowie evtl. Folgeschäden in Rechnung.
Deshalb:
 - Bei Schweißarbeiten und beim Umgang mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flamm- und Asphaltarbeiten) holen Sie vor Beginn der Arbeiten einen Erlaubnisschein ein.
Lassen Sie offenes Feuer nie ohne Aufsicht. Lassen Sie ggf.

Rauchmelder partiell für den Arbeitsvorgang und dessen Dauer durch Ihren Ansprechpartner abschalten (Vermeidung von Fehlalarmen).

· Melden Sie alle Arbeiten bei denen Lärm, Staub, Rauch, Dampf oder Funken erzeugt werden, vor Arbeitsbeginn.

- Melden Sie alle Arbeiten, für die eine Abschaltung von Medien (Strom, Wasser, Gas, etc.) erforderlich ist, über ihren Auftraggeber rechtzeitig an. Die Arbeiten dürfen nur nach bestätigter Abschaltung ausgeführt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiten an den Medienleitungen.

4.2. Verhaltensregeln während der Arbeit

4.2.1 Allgemeine Hinweise

- Für die beauftragten Tätigkeiten verfügen Sie über die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung. Ist dies nicht der Fall, informieren Sie unverzüglich Ihren Ansprechpartner.
- Arbeiten, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten werkeigener Mitarbeiter oder weiterer Auftragnehmer zusammenfallen, sind im Vorfeld mit Ihrem Ansprechpartner abzustimmen, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen.
- Beachten Sie Kennzeichnungen und Hinweisschilder, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe und die örtlich aushängenden Unfallmeldepläne. Diese dürfen nicht entfernt werden.
In den Wintermonaten beachten sie bitte zusätzliche Gefahrenzeichen für Schnee- und Eislasten.
- Stimmen Sie eine Entnahme von Wasser, Druckluft und Strom im Vorfeld mit Ihrem Ansprechpartner ab.
- Sichern Sie Ihren Arbeitsbereich ständig ab, so dass niemand zu Schaden kommen kann. Das gilt vor allem vor dem Verlassen der Arbeitsstätte.
- Lassen Sie keine Werkzeuge, Abfallmaterialien und Unrat herumliegen. Sollten sich Arbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, räumen Sie die Baustelle arbeitstäglich auf.
- Die Vorgehensweise zur Nutzung betriebsinterner Verpflegungsmöglichkeiten sprechen Sie mit Ihrem Ansprechpartner ab.





4.2.2 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

- Bei Sicherheitsmängeln und -verstößen stellen Sie die Arbeiten ein, bis vorhandene Mängel behoben sind.
- Melden Sie sicherheitswidrige Zustände oder sicherheitswidriges Verhalten Ihrem Ansprechpartner.
- Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine „gefährliche Arbeit“ gemäß Definition der DGVU Vorschrift 1 von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß DGVU Regel 100-001 eine Überwachung der Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Achten Sie auf entsprechende Sicherung, wenn Sie Leitungen durch Türen, Tore sowie über Geh- und Fahrwege führen.
- Dächer ohne tragfähige Dachhaut (Glas-, Wellplattendächer etc.) dürfen ausschließlich auf Laufbohlen begangen werden.
- Benutzen Sie Sicherheitsgurte und Fangnetze, um Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen abzusichern oder treffen Sie Schutzvorkehrungen, wie z.B. Brüstungen oder Geländer.
- Achten Sie auf die ordnungsgemäße Verwendung und einwandfreie Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, wie z.B. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüsten.
- Treffen Sie bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen. Sorgen Sie dafür, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibsstelle.
- Vermeiden Sie unnötigen Energieverbrauch.

4.2.3 Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe

- Schließen Sie bei der Verwendung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Farben, Kraftstoffe, Lösemittel, Reiniger) eine Gefährdung von Menschen und Umwelt aus. Stellen Sie sicher, dass keine solchen Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können.
- Benutzen Sie für Gefahrstoffe nur geeignete und vorschriftsmäßig gekennzeichnete Behältnisse.
Achten Sie zudem auf vorschriftsmäßige Lagerung.
- Stellen Sie im Arbeitsbereich nur die für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Mengen (Tagesbedarf) bereit.
- Schutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden.



4.2.4 Elektrische Einrichtungen

- Betreiben Sie auf Baustellen elektrische Betriebsmittel nur über eine vorschriftsmäßige Fehler Strom-Schutzeinrichtung (RCDs).
- Ebenso ist der direkte Anschluss von elektrischen Betriebsmitteln an unsere Steckdosen ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes (ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung PRCDs) nicht zulässig.

4.2.5 Brandschutz

- Bei allen Heißenarbeiten und der Verwendung von Bitumenkochern halten Sie eine ausreichende Anzahl Feuerlöscher bereit. Beachten Sie das Verbot von Bitumenkochern auf Dächern.
- Schalten Sie Anlagen, Geräte usw. bei Nichtbenutzung und vor Verlassen der Arbeitsstätte aus.
- Betreiben Sie Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Mikrowellen in Ihren eigenen Pausenunterkünften im Bereich der Baustelleneinrichtung nur auf feuerfesten Unterlagen.

4.2.6 Umgang mit Geräten, Maschinen und Anlagen

Vor der Benutzung von Betriebsmitteln der KAESER KOMPRESSOREN holen Sie eine Genehmigung von Ihrem Ansprechpartner ein. Versichern Sie sich vor jedem Einsatz vom betriebssicheren Zustand.

4.2.7 Werkverkehr

- Auf unseren Betriebsgeländen, Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Verhalten Sie sich vorsichtig und rücksichtsvoll. Vermeiden Sie jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Stellen Sie Ihre Fahrzeuge nur auf den vom Ansprechpartner angegebenen Plätzen ab.
- Halten Sie Einfahrten, Tore, Hydranten, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten frei.
- Begleitpersonen und Tiere, die sich im Führerhaus eines Fahrzeugs befinden, dürfen das Fahrzeug nicht verlassen. Jegliche Beeinträchtigung des geregelten Betriebsablaufes sowie Zugriff auf die Technik des Fahrzeugs muss der Fahrzeugführer unterbinden.



5. Nach Fertigstellung aller Arbeiten

- Informieren Sie nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen Ihren Ansprechpartner.
- Nach Abschluss der Arbeiten / am Ende des Arbeitstages hinterlassen Sie Ihren Arbeitsbereich mindestens besenrein.
- Nach Fertigstellen der Arbeiten muss die Arbeit vom Ansprechpartner abgenommen werden (Ausnahmen: regelmäßig durchgeführte Arbeiten wie z.B. Reinigungstätigkeiten).

6. Notfallmaßnahmen

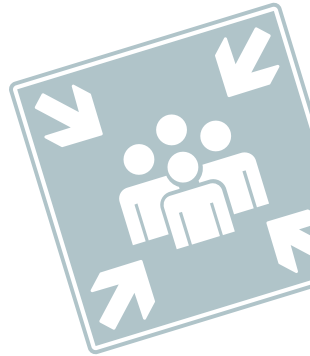
6.1 Verhalten bei Räumungsalarm

- Gebäude sofort verlassen
- Aufzüge nicht benutzen
- Den Mitarbeitern der KAESER KOMPRESSOREN folgen
- Sammelplatz aufsuchen
- Den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge leisten
- Gebäude erst nach Freigabe wieder betreten

6.2 Notfälle / Unfälle / Sachschäden

- In allen Gebäuden befinden sich gut sichtbar Flucht- und Rettungspläne sowie der Unfallmelde- und Sofortmaßnahmenplan.
- Informieren Sie sich und Ihre Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze und Notsignale. Nach dem Auslösen von Notsignalen oder der Aufforderung von Bereichsverantwortlichen müssen alle im Werk befindlichen Personen die Sammelplätze aufsuchen.
- In Bereichen mit besonderem Gefährdungspotential (z. B. Lackier einrichtungen) sind Löscheinrichtungen mit Löschgasen installiert. Bei Ertönen der Signalanlage muss der Bereich sofort verlassen werden.

Es besteht Erstickungsgefahr!



- Notrufnummern

Allgemein

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Rettungsleitstelle: 112

Coburg

von Telefonen der KAESER Kompressoren:

Werkschutz (Pforte): 411

Betriebssanitäter: 640-112

von besuchereigenen Telefonen:

Werkschutz (Pforte): 09561 / 640-411

Betriebssanitäter: 0151-18043520

Achtung: Betriebssanitäter sind nicht ständig erreichbar!

Gera

von Telefonen der KAESER Kompressoren:

Werkschutz (Pforte): 555

von besuchereigenen Telefonen:

Werkschutz (Pforte): 0365 / 4351-555

- Verbandmaterial bekommen Sie in jedem Bereich bzw. jeder Abteilung. Unsere Ersthelfer unterstützen Sie gerne.
- Schadensfälle an Sachen und Einrichtungen ohne Personenschaden melden sie bitte umgehend dem Ansprechpartner bzw. in dessen Abwesenheit dem Werkschutz
 - Coburg intern über 411
 - Coburg extern über 09561/640-411
 - Gera intern über 555 bzw.
 - Gera extern über 0365/4351-555
- Im Notfall rufen Sie über die 112 externe Hilfe und informieren den Werkschutz.

Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt und überprüft. Für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten können wir jedoch keine Haftung übernehmen. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

7. Hinweise zum Datenschutz gem. EU-DSGVO

- Verantwortlich ist der Leiter Unternehmenssicherheit, Kaeser Kompressoren Dienstleistung GmbH, Carl Kaeser Straße 26, 96450 Coburg, Tel 09561 - 640 5770
- Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich direkt an den Datenschutzbeauftragten, Kaeser Kompressoren SE, Carl Kaeser Straße 26, 96450 Coburg, Tel: 09561/ 640 - 5614 wenden. Mail datenschutz@kaeser.com
- Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Nachvollziehbarkeit der Anwesenheit von Besuchern und Fremdfirmenmitarbeitern und liegt somit im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1, Buchstabe f DSGVO).
- Die Empfänger der Daten sind
 - Der Vorstand (Übersicht Fremdfirmenaufkommen)
 - Der Werkschutz (kontrollierter Zutritt)
 - Der Empfang (Betreuung)
 - Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (Information in Pandemiefällen)
 - Die Abteilung Werbung (Herstellung von Besucher- bzw. Fremdfirmenausweisen)
 - Ausgewählte Sekretariate (Information an relevante Fachbereiche)
- Gespeichert werden Name, Vorname, Firma und, bei Notwendigkeit des Einfahrens mit einem Kfz, das Kennzeichen. Die Dauer der Speicherung Ihrer Daten beträgt 3 Monate.
- Es besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung Ihrer Daten.
- Es besteht grundsätzlich das Recht, gegen Ihre Einwilligung zur Erfassung und Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen.
- Zuständige Behörde ist das Landesamt für Datenschutz in Ansbach, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Notrufnummern

Allgemein

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Rettungsleitstelle: 112



COBURG

von Telefonen der KAESER Kompressoren:

Werkschutz (Pforte): 411

Betriebssanitäter: 640-112

von besuchereigenen Telefonen:

Werkschutz (Pforte): 09561 / 640-411

Betriebssanitäter: 0151-18043520

Achtung: Betriebssanitäter sind nicht ständig erreichbar!

Gera

von Telefonen der KAESER Kompressoren:

Werkschutz (Pforte): 555

von besuchereigenen Telefonen:

Werkschutz (Pforte): 0365 / 4351-555

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen sicheren und erfolgreichen Aufenthalt in unserem Hause.

KAESER KOMPRESSOREN SE

Carl-Kaesar-Straße 26

96450 Coburg